

Kapitel III

Differenzierung im Strafvollzug

Die Differenzierung im sozialistischen Strafvollzug entspricht dem Grundanliegen des gesamten Strafverfahrens. Damit werden sowohl die Straftaten und ihre Schwere als auch die Persönlichkeit der Rechtsbrecher im Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug berücksichtigt. **Das Prinzip der Differenzierung im sozialistischen Strafvollzug ist eine Hauptmethode seiner Gestaltung und Ausgestaltung.** Die Differenzierungsentscheidungen im Strafvollzug bilden keine starre, unwandelbare Regel, sondern sind unter Berücksichtigung des dem sozialistischen Strafvollzug innewohnenden Schutz- und Erziehungsgedankens entwicklungsabhängig und dementsprechend auf eine gesellschaftliche wie individuelle Perspektive gerichtet.

Die Differenzierung schafft die Ausgangsbedingungen für die Besonderheiten der Vollzugsgestaltung in den einzelnen Vollzugsarten. Sie dient so vom Grundsatz her dazu, entsprechend den gerichtlichen Entscheidungen, die im Interesse der sozialistischen Gesellschaft, des sozialistischen Staates und seiner Ordnung sowie jedes seiner Bürger — auch des Strafgefangenen selbst — notwendigen Sicherungs- und Erziehungsmaßnahmen im Strafvollzug einzuleiten und exakt durchzuführen.²³

Die Differenzierung ist ein generelles Merkmal der Gestaltung des Strafvollzuges und darf keinesfalls etwa nur unter dem Aspekt persönlicher Vergünstigungen oder Nachteile für einzelne Strafgefangene aufgefaßt werden. Sie ist erforderlich, um erstens auf der Grundlage der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und in umfassender Einschätzung der Persönlichkeit der Rechtsbrecher die für die Erziehung notwendige Wirksamkeit zu erreichen. Zweitens geht es darum, durch unterschiedliche Vollzugsarten, und damit auch unterschiedliche Ordnungsbedingungen, nicht nur allgemeine erzieherische Unterschiedlichkeiten zu schaffen, sondern auch planmäßig Anreize, Stimuli zur positiven Entwicklung des Verhaltens der Strafgefangenen richtig zur Wirkung zu bringen. Damit wird auch durch die Differenzierung die progressive Entwicklung im Erziehungsprozeß des sozialistischen Strafvollzuges ermöglicht und gefördert. Die Elementarrechte der Strafgefangenen, wie zum Beispiel die Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der materiellen und medizinischen Versorgung oder der Vergütung der Arbeitsleistungen überhaupt, werden davon nicht berührt. So wird auch im sozialistischen Straf-

23 Vgl. dazu auch Buchholz, „Durch stärkere Differenzierung zu höherer Wirksamkeit“, Forum der Kriminalistik (1967) 8, S. 37—39; Szkiplik, „Sozialistischer Strafvollzug — Erziehung durch Arbeit“, a. a. O., S. 55—60. Für die differenzierte Gestaltung des sozialistischen Strafvollzuges sind darüber hinaus vom prinzipiellen Anliegen her — obwohl noch in den Details auf den Beachtungsgrad des Staatsrates bezogen — vergleichbar: Mehner, „Probleme der Differenzierung im Strafvollzug“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei (1963) 5, S. 464—474; Mehner/Sachse/Neumann, „Die nächsten Schritte bei der Differenzierung des Vollzuges der Freiheitsstrafen“, Schriftenreihe der Deutschen Volkspolizei (1965) 4, S. 401—412.